

Richtlinien für die Würdigung außergewöhnlicher sportlicher Leistungen und Ehrungen von Ehrenamtlichen (anstelle von „Vereinsvorsitzenden und ehrenamtlichen Helfern“) durch die Gemeinde Hohenbrunn verfasst im Jahr 1985, geändert durch den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.02.2011, geändert durch den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.03.2012.

1.

Einzelpersonen und Mannschaften, die in sportlichen Wettkämpfen außergewöhnliche Leistungen erzielen, werden durch die Gemeinde Hohenbrunn geehrt.

Die Art der Ehrung wird im Gemeinderat festgelegt.

Diese Richtlinien finden keine Anwendungen auf Sportler, die nicht den Amateurstatus besitzen (Berufssportler).

2.

Einzelpersonen und Mannschaften können eine Ehrung nach Ziffer 3 und 4 erfahren, wenn sie einem in der Gemeinde Hohenbrunn bestehenden Sportverein angehören und unter dessen Namen die entsprechenden Leistungen erzielen. Dies gilt auch für Sportler, die in Hohenbrunn wohnhaft, jedoch Mitglieder eines auswärtigen Vereins sind.

3.

Bei einem Erfolg in der höchsten Leistungsklasse der Erwachsenen und der Jugend erfolgt eine Ehrung bei:

- a) Aufstellung von Oberbayerischen, Bayerischen, Süddeutschen, Deutschen, Europa- oder Welthöchstleistungen (Rekorde),
- b) Erringung des 1. Platzes in Kreismannschaften, eines 1. Bis 3. Platzes in allgemeinen Gau- bzw. Bezirksmannschaften, eines 1. Bis 6. Platzes in allgemeinen Oberbayerischen und Bayerischen Mannschaften und Qualifikationen für Süddeutsche und Deutsche Meisterschaften,
- c) aktiver Teilnahme an Länderkämpfen, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen.

Firmen-, Behörden-, Studenten-, Polizei- oder sonstige auf bestimmte Personengruppen beschränkte Meisterschaften bleiben außer Betracht.

Die Meisterschaften und Höchstleistungen müssen von der zuständigen Organisation als solche anerkannt sein.

4.

Alle Mannschaften, die in der abgelaufenen Saison von der Kreisliga aufwärts Meister ihrer Klasse geworden sind, werden ebenfalls geehrt.

5.

Inwieweit andere hervorragende Leistungen auf sportlichem Sektor eine Würdigung finden sollen, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

6.

a) Personen, die sich durch besonderen Einsatz für die Allgemeinheit hervor getan haben können mit dem Ehrenabzeichen in Silber geehrt werden. Geehrt werden Inhaber von Ehrenämtern in Vereinen und Organisationen, die ein langjähriges, mindestens 10-jähriges Ehrenamt ausgeübt haben sowie Personen, die sich durch herausragendes ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde zum Wohle der Allgemeinheit ausgezeichnet haben.

b) Personen, die sich durch besonders herausragenden Einsatz für die Allgemeinheit hervor getan haben können mit dem Ehrenzeichen in Gold geehrt werden.

7.

Jede Person kann Ehrungsvorschläge für besonderes ehrenamtliches Engagement mit einer ausführlichen Begründung bis zum 15. März eines jedes Jahres, abweichend im Jahr 2012 bis 15. Mai 2012, bei der Gemeinde einreichen. Der Vorschlag muss neben den Personalien des zu Ehrenden auch Anlass, Art, Tag bzw. Zeitraum und Ort der zu ehrenden Leistungen erhalten.

8.

Diese Richtlinien gelten ab dem Jahre 2012.

Hohenbrunn, den 06.06.2017



Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister